

Welche Magazine werden waffenrechtlich erfasst?

Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen.

Eingebaut sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß mit der Schusswaffe verbunden bleiben.

Wechselmagazine sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß von der Schusswaffe getrennt werden.

Magazingehäuse sind diejenigen Bestandteile von Wechselmagazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen.

Welche Magazine gelten seit dem 01.09.2020 als verbotene Waffen?

1. Wechselmagazine für Kurzwaffen, die mehr als 20 Patronen (Zentralfeuermunition) des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können
2. Wechselmagazine für Langwaffen, die mehr als zehn Patronen (Zentralfeuermunition) des nach Herstellerangabe kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können
3. Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1 und 2

Was ist mit Kurzwaffen-Wechselmagazinen, die auch in Langwaffen passen?

Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn der Besitzer nicht gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann. Wird zu einer Kurzwaffe mit einem 17-Schuss-Magazin also eine Langwaffe gekauft, in der dieses Wechselmagazin verwendet werden könnte, so wird das bisher erlaubnisfreie Wechselmagazin zu einer verbotenen Waffe und es ist eine Ausnahmegenehmigung nötig.

Gewerbliche Erlaubnisinhaber sollten aus diesem Grund generell eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um hier im Arbeitsalltag flexibel zu bleiben. Der VDB hat dazu einen Musterantrag erstellt, der unter https://www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/aktuelle/13082021_achtung_fristende_anmeldung_neue_verbotene_waffen.html abrufbar ist.

Was ist mit hochkapazitiven Magazinen für Randfeuer- oder Kartuschenmunition?

Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen. Daher ist Randfeuer- oder Kartuschenmunition nicht betroffen, da das Verbot explizit nur Magazine für Patronen- und Zentralfeuermunition umfasst.

Welche Schusswaffen sind vom Magazinverbot betroffen?

1. Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen.

- Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen.

Was muss ich tun, wenn ich im Besitz einer solchen Waffe bzw. eines Wechselmagazins bin?

Das hängt jeweils vom Zeitpunkt des Erwerbs ab.

Für die hochkapazitiven Wechselmagazine und Magazingehäuse gilt Folgendes:



Quelle: BKA

Für die halbautomatischen Schusswaffen mit fest verbauten großen Magazinen gilt Folgendes:



Damit das Verbot nicht wirksam wird, muss die Waffe vor dem 13.06.2017 in die WBK eingetragen worden sein.

Quelle: BKA

Muss das Erwerbsdatum nachgewiesen werden?

Hier liegen dem VDB zwei Aussagen vor, nach denen kein expliziter Nachweis nötig ist: Zuerst wurde in der Waffenrechtsreferentensitzung vom 29.07.2020, an der die Waffenrechtsreferenten des Bundes und der Länder teilnahmen, festgehalten: das „... BMI weist darauf hin, dass das neue Waffengesetz keine Pflicht vorsieht, den Erwerbszeitpunkt von großen Magazinen durch einen Kaufbeleg nachzuweisen. Vielmehr dürfte in der Regel die Erklärung des Anzeigenden genügen.“

Für Bayern bestätigte das Bayerische Staatsministerium am 05.08.2020: auf die Frage: „Was passiert, wenn ich meine Kaufquittung, Belege etc. nicht aufbewahrt habe?“

„Die Waffenbehörden werden im Zweifel zugunsten eines Magazinbesitzers davon ausgehen, dass ein „großes“ Magazin vor dem 13.06.2017 erworben wurde, wenn der Besitz innerhalb der vorgesehenen Frist angezeigt wird. Denn der Erwerber konnte zum Zeitpunkt des Kaufs nicht wissen, dass er die Kaufbelege noch zu Nachweiszwecken brauchen würde.“

Wie muss ein Ausnahmeantrag beim BKA zwecks Besitzstandswahrung bei Altbesitz von Privatpersonen gestellt werden?

Der Antrag auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG muss in Schriftform erfolgen.

Das BKA stellt für Privatpersonen entsprechende Vordrucke für die Anträge zum Altbesitz verbotener Magazine oder Magazingehäuse zur Verfügung:

- Antrag auf Altbesitz:
 - https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereich_e/Waffen/3AendWaffG/AntragAltbesitzMagazine.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- zugehörige Anlage zur tabellarischen Auflistung der Magazine/Magazingehäuse
 - https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereich_e/Waffen/3AendWaffG/Anlage_AntragAltbesitzMagazine.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Für die Anträge zum Altbesitz verbotener Waffen gibt es keinen Vordruck, sodass dieser formlos schriftlich erfolgen kann. Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Vor- und Zuname bzw. Firmenname
- Wohn- oder Firmenanschrift
- Angaben zu den Gegenständen, für die Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen (insbesondere die Verbotsnorm und Stückzahl)
 - Hier kann ggf. die tabellarische Auflistung genutzt werden (s.o.)
- Nennung von mindestens einer verantwortlichen Person
- Begründung für den Antrag

Grundsätzlich sind dem Antrag folgende Dokumente in Kopie beizufügen (sofern jeweils relevant):

- Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug
- Waffensachkundenachweis (z. B. Waffenhandelserlaubnis, WBK, Jagdschein)
- Personalausweis der verantwortlichen Person
- Aufbewahrungsnachweis (z. B. Rechnungskopie und Fotos vom Tresor/Waffenraum etc. und dessen Typenschild)

Der VDB hat dazu einen Musterantrag erstellt, der unter https://www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/aktuelle/13082021_achtung_fristende_anmeldung_neue_verbotene_waffen.html abrufbar ist.

Wie muss ein Ausnahmeantrag zwecks Besitzstandswahrung bei Altbesitz beim BKA von Firmen oder Vereinen gestellt werden?

Auch hier muss der Antrag auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG in Schriftform erfolgen, jedoch gibt es keinen Vordruck des BKA. Im Antrag müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- Vor- und Zuname bzw. Firmenname
- Wohn- oder Firmenanschrift
- Angaben zu den Gegenständen, für die Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen (insbesondere die Verbotsnorm und Stückzahl)
 - Hier kann ggf. die tabellarische Auflistung genutzt werden (s.o.)
 - Bei Antrag auf Neuerwerb muss ebenfalls die die Verbotsnorm und geplante Stückzahl für die Geltungsdauer der Erlaubnis (i.d.R. 3 Jahre) angegeben werden
- Nennung von mindestens einer verantwortlichen Person
- Bedürfnis/ Begründung für den Antrag (z.B. Export/ Handelskontakte Behörde)

Grundsätzlich sind dem Antrag folgende Dokumente in Kopie beizufügen (sofern jeweils relevant):

- Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug
- Waffensachkundenachweis (z. B. Waffenhandelserlaubnis, WBK, Jagdschein)
- Personalausweis der verantwortlichen Person
- Aufbewahrungsnachweis (z. B. Rechnungskopie und Fotos vom Tresor/Waffenraum etc. und dessen Typenschild)

Der VDB hat dazu einen Musterantrag erstellt, der unter <https://www.vdb-waffen.de/d/72yck92f.pdf> abrufbar ist.

Wohin müssen die Anträge gesendet werden?

Senden Sie den schriftlichen Antrag per Post an folgende Adresse:

Bundeskriminalamt
Waffenrecht
65173 Wiesbaden

Oder per Fax an 0611 – 55 45244.

Wie kann ein Antrag gestellt werden, wenn ein verbotenes Magazin oder eine aufgrund der Magazinkapazität verbotene Schusswaffe zukünftig in Besitz kommt / kommen soll?

Der VDB hat dazu jeweils einen Musterantrag erstellt, der unter folgenden Links abrufbar ist.

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung für ein verbotenes Magazin oder Magazingehäuse
 - <https://www.vdb-waffen.de/d/4bhz5b01.pdf>
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine verbotene Schusswaffe
 - <https://www.vdb-waffen.de/d/t702au1n.pdf>

Gewerbliche Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG sollten einen solchen Antrag generell stellen, um im Arbeitsalltag flexibel handlungsfähig zu bleiben.

Private Erlaubnisinhaber sollten einen solchen Antrag bezogen auf den jeweiligen geplanten Erwerb eines solchen Gegenstandes stellen.

Wichtig in beiden Fällen ist ein entsprechendes Bedürfnis, da jeweils individuell definiert werden muss.

Wird eine erlaubnispflichtige Schusswaffe zu einer verbotenen Schusswaffe, wenn ein verbotenes Wechselmagazin eingesetzt wird, für das z.B. eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist?

Nein. Eine Repetierbüchse (Kategorie C) bleibt eine Repetierbüchse der Kategorie C, auch wenn in ihr ein verbotenes Wechselmagazin verwendet wird.

Liegt eine Ausnahmegenehmigung nach §40 Abs. 4 vor, darf dann auch mit einem hochkapazitiven Magazin weiterhin geschossen werden?

Das hängt von der erteilten Ausnahmegenehmigung ab. Berechtigt diese nur zum Besitz, ist kein Schießen erlaubt. Berechtigt diese zum generellen Umgang, dann wird das Verbot gegenüber dem Inhaber nicht wirksam (§58 Abs. 17 und 18). Das Verbot zielt auf den Umgang ab und Umgang im waffenrechtlichen Sinne (§ 1 Abs. 3 WaffG) „hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.“

Wie müssen diese verbotenen Magazine oder verbotenen Schusswaffen verwahrt werden?

Als verbotene Waffen unterliegen auch große Magazine den Aufbewahrungsvorschriften nach §36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV. Die Mindestanforderung für verbotene Waffen ist ein Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0. Das Gewicht darf unter Voraussetzungen 200 kg unterschreiten.

Das bedeutet aber auch, dass jemand, der nach der letzten Rechtsänderung Bestandsschutz auf seinen A- oder B-Schrank hat, nun einen Schrank mit Widerstandsgrad 0 erwerben muss, um seine Bestandsmagazine zu verwahren.

Klarstellende Informationen gibt es aus Bayern (Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums vom 05.02.2020):

„Personen, die „große“ Magazine vor dem 13.06.2017 erworben haben, dürfen diese behalten und weiterverwenden, wenn sie den Besitz bis zum 01.09.2021 bei ihrer zuständigen Waffenbehörde anzeigen. In diesen Fällen gelten auch keine strengeren Anforderungen an die Aufbewahrung. Alternativ können Magazine an einen Berechtigten, die Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle abgegeben werden.“ Nur bei Erwerb nach dem 13.06.2017 gelten demnach in Bayern die Vorschriften nach §13 AWaffV. Dieser Hinweis kann ggf. an Behörden anderer Bundesländer weitergegeben werden.